Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2940**

15. Wahlperiode 20. 04. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2881 –

Wiedergutmachung und Entschädigung von NS-Unrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 kennzeichnete die Rehabilitierung und die Verbesserung der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischen Unrechts als fortdauernde Verpflichtung. Die Vereinbarung sah vor, eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ für die „vergessenen Opfer“ und unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ auf den Weg zu bringen.

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeit ist am 12. August 2000 in Kraft getreten.

Hingegen steht die Errichtung der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ bis heute aus.

1. Wann ist mit der Errichtung der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ zu rechnen?

In der 14. Wahlperiode, auf die sich die zitierte Passage des Koalitionsvertrages bezieht, sind die Maßnahmen nach den BEG- und AKG-Härterichtlinien (BEG: Bundesentschädigungsgesetz; AKG: Allgemeines Kriegsgefangenengesetz) bereits mehrfach verbessert worden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, dieses Projekt weiterzuverfolgen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. April 2004 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Opfergruppen gehören zu den „vergessenen Opfern“?

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele „vergessene Opfer“ noch leben?

4. Wie will die Bundesregierung eine schnelle Entschädigung aller betroffenen Opfer sicherstellen?

5. Bis wann soll die Entschädigung der „vergessenen Opfer“ abgeschlossen sein?

Der Begriff „vergessene Opfer“ ist missverständlich, weil es keine „vergessenen Opfer“ gibt.

Inländische NS-Opfer haben in der Regel Ausgleichsleistungen nach BEG oder AKG erhalten können. Wurden die in diesen Gesetzen festgelegten Antragsfristen versäumt, konnten und können noch Leistungen nach BEG- und AKG-Härterichtlinien beantragt werden.

Auf Grund dieser Vorschriften kann keine Leistungen erhalten, wer auf Grund eines Strafurteils Freiheitsentzug während des NS-Regimes erlitt, das auf einem nach dem Untergang des NS-Regimes fortgeltenden Straftatbestand beruhte und kein Übermaß gegenüber der früheren oder späteren Spruchpraxis auferlegte. Solche Fälle – nach einer groben Schätzung leben noch ca. 1 000 bis 5 000 Betroffene – waren bewusst von Leistungen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat solche Leistungen ausdrücklich auch nicht im Rahmen der Verabschiedung des NS-Aufhebungsgesetzes vorgesehen.

6. Ist eine Entschädigung ausländischer Opfer grundsätzlich in gleicher Weise vorzunehmen wie für solche mit deutscher Staatsangehörigkeit?

Die Entschädigung ausländischer NS-Opfer richtet sich nicht nach dem AKG, sondern nach anderen Grundlagen: z. B. BEG einschließlich Härterichtlinien, Reparationsrecht, Globalentschädigungsabkommen mit 12 westlichen Ländern in den 60er Jahren und Einrichtung der Stiftungen 1991 bzw. 1993 in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew sowie Initiative für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in den MOE-Staaten seit 1998, Osteuropafonds der JCC seit 1999 und der im Jahre 2000 errichteten Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

7. Soll die Entschädigung unabhängig von bereits erbrachten Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz oder aufgrund von Härteregelungen, des Weiteren unabhängig von evtl. Verzichtserklärungen sowie unabhängig von den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Opfer erfolgen?

Neue Entschädigungsregelungen außerhalb des bisherigen Systems sind nicht vorgesehen. Entschädigungen werden vielmehr, soweit nicht bereits erfolgt, im Rahmen der unter Antwort zu den Fragen 2 bis 6 angeführten Regelungen erbracht. Überschneidungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Anderes gilt lediglich bei den gesetzlichen Regelungen für die Leistungen der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und für die Stiftungen 1991/1993, der Initiative in den MOE-Staaten seit 1998 und dem Osteuropafonds seit 1999.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gründungskosten für die Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“, und wie sollen diese aufgebracht werden?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

9. In welchem Verhältnis steht nach Ansicht der Bundesregierung die Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ zu der gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 zu errichtenden „Magnus-Hirschfeld-Stiftung“?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

10. Sollte die Bundesregierung die Errichtung der Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ nicht mehr beabsichtigen, was sind die Gründe, und was plant sie stattdessen, um die „vergessenen Opfer“ (besser) zu entschädigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie zu den Fragen 2 bis 5 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333